

**Anordnung
über die Durchführung der Kredit-
und Zinspolitik
in der Landwirtschaft —
— Kreditanordnung Landwirtschaft —**

vom 24. Dezember 1971

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 6 der Verordnung vom 29. April 1966 über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 329) und der Zweiten Verordnung vom 23. Dezember 1968 über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1969 S. 41) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften,
- gärtnerische Produktionsgenossenschaften,
- kooperative zwischenbetriebliche und zwischengenossenschaftliche Einrichtungen,
- Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (ausgenommen sind die Banktätigkeit der VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften sowie die VdgB Molkereigenossenschaften),
- alle anderen sozialistischen Genossenschaften im Bereich der Landwirtschaft

(nachstehend Genossenschaften genannt).

(2) Diese Anordnung gilt weiterhin für

- gemeinsame Investitionen sozialistischer Genossenschaften und volkseigener Betriebe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft;
- volkseigene Betriebe, Kombinate, WB und gleichgestellte Organe sowie Einrichtungen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung der Landwirtschaft hinsichtlich der Gewährung von Investitionskrediten und Zinsvergünstigungen im Umlaufmittelbereich sowie der Anlage von Geldfonds.

§ 2

Allgemeine Grundsätze für die
Durchsetzung sozialistischer Geschäftsbeziehungen
und einer aktiven Kreditpolitik

(1) Die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Bank genannt) gewährt auf der Grundlage des staatlichen Kreditplanes zur Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes Kredite zur Steigerung der Produktion mit hoher Effektivität. Sie fördert die weitere sozialistische Intensivierung, die Entwicklung der Kooperation und den Übergang zu industriemäßigen Formen der Produktion.

(2) Die Bank berät die Genossenschaften bei der Ausarbeitung und Durchführung ihrer Betriebspläne, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes der Kredite und der Verwendung der Eigenmittel. Sie unterbreitet auf

Grund eigener Berechnungen Vorschläge zur Erreichung und Überbietung ökonomischer Kennziffern und von den staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organen festgelegter Parameter. Die Bank nimmt in Genossenschaften über Kennziffern des wertmäßigen Reproduktionsprozesses die Auswertung der Entwicklung der Produktion und ökonomischen Ergebnisse vor und gibt den Vorständen und Mitgliedern eine wirksame Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen zur planmäßigen Entwicklung. Sie gewährt den Genossenschaften vor allem bei der Durchsetzung der genossenschaftlichen Demokratie und der Anwendung der sozialistischen Betriebswirtschaft kameradschaftliche Hilfe und Unterstützung.

(3) Die Kreditgewährung setzt voraus, daß die Genossenschaften

- nach einem bestätigten Betriebsplan arbeiten und die Übereinstimmung von Plan und Vertrag (einschließlich des Kreditvertrages) nachweisen,
- sich entsprechend ihrem Entwicklungsstand mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Grund- und Umlaufmittel beteiligen und ihre Fonds planmäßig bilden,
- die vertragsgerechte Kreditrückzahlung sichern,
- ihre Bilanz und Ergebnisrechnung bzw. andere Vermögensübersichten sowie weitere Berichtsunterlagen der Bank einreichen und die mit der Gewährung von Krediten verbundene Kontrolle durch die Bank ermöglichen.

(4) Kredite können auch für die Finanzierung solcher Prozesse gewährt werden, die durch die Anstrengungen der Genossenschaftsbauern zu einem zusätzlichen Nutzen bzw. zur Abwendung von Verlusten führen. Voraussetzung für die Gewährung dieser Kredite ist der Nachweis über den Nutzeffekt. Die Ausreichung dieser Kredite ist vom Abschluß der Wirtschaftsverträge für Produktion, Leistungen und Absatz abhängig.

(5) Der Grundzinssatz für Kredite im Grund- und Umlaufmittelbereich beträgt 5%. Zur staatlichen Förderung von Maßnahmen der weiteren sozialistischen Intensivierung, der Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, der Entwicklung der Kooperation und des Übergangs zu industriemäßigen Formen der Produktion werden Zinsermäßigungen gewährt.

(6) Zur Stimulierung eines hohen Nutzeffektes sind differenzierte Zinsab- und Zinszuschläge anzuwenden.

Kredite für Investitionen

§ 3

(1) Die Bank kann zur Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung wohldurchdachter Investitionen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes entsprechend den Erfordernissen einer effektiven Reproduktion der Grundfonds verzinsliche Investitionskredite gewähren. Dabei sind gemeinsame Investitionen vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Spezifische Kreditvoraussetzungen sind insbesondere

- die rechtzeitige und gründliche Vorbereitung und Bestätigung der Investitionen entsprechend den Rechtsvorschriften, vor allem hinsichtlich der Einhaltung der vom Ministerium für Land-, Forst- und